

3337/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Reinhard Gaugg und Kollegen vom 3.12.1997,
Nr. 3381/J, betreffend Sozialplan für
Angestellte der Österreichischen Bundesforste
An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei -
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Reinhard Gaugg
und Kollegen vom 3.12.1997, Nr. 3381/J, betreffend Sozialplan für
Angestellte der Österreichischen Bundesforste, beehre ich mich
nach Befassung der Österreichischen Bundesforste AG folgendes
mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der "Sozialplan der Österreichischen Bundesforste AG" im Sinne
Ihrer Anfrage ist mir seit Oktober 1997 bekannt. Hiebei handelt es
sich nicht um Kündigungen sondern um ein Anbot an Angestellte, die
1998 das 50. (Frauen) bzw. das 55. Lebensjahr (Männer) vollenden

oder vollendet haben, gegen Kürzung des Entgelts dienstfreigestellt zu werden. Dieses Angebot wurde jenen Angestellten nicht gemacht, deren Tätigkeit in der sensiblen Übergangsphase notwendig ist.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Arbeitnehmervertretung war Ende Oktober 1997 über den Sozialplan informiert. Nach gemeinsamen Beratungen wurde über die Umsetzung einer Betriebsvereinbarung abgeschlossen und unterzeichnet.

Zu den Fragen 5, 6 und 11:

Die Österreichischen Bundesforste sind seit dem 1. Jänner 1997 als Aktiengesellschaft aus der Bundesverwaltung ausgegliedert. Die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Führung macht weitgehende Umstellungen im Unternehmen notwendig. Der Wechsel vom kameralistischen System zu betriebswirtschaftlichen Kriterien erfordert zusammen mit dem Ziel der Regionalisierung und Dezentralisierung einen völligen Strukturumbau.

Die dafür erforderlichen Personalentwicklungsmaßnahmen sind von den dafür zuständigen Organen der Gesellschaft zu beurteilen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Personalentscheidungen unterliegen daher nicht hoheitlichen Budgetvorgaben. Das Budget einer Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Österreichische Bundesforste AG haben die für einen größeren Arbeitgeber üblichen Kontakte zur Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, um den Mitarbeitern auch die erforderlichen Auskünfte und notwendige Beratung geben zu können. Solche Kontakte beziehen sich auf aktive und frühere Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Höhe der Leistungsansprüche der einzelnen Angestellten richtet sich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses. Der Öffentlichkeit entstehen daraus keine höheren Kosten als bei jeder anderen Beendigung eines Dienstverhältnisses. Detaillierte Angaben über einen allfälligen von der Österreichischen Bundesforste AG zu tragenden Differenzbetrag sind nicht möglich, da die Höhe des Leistungsanspruches von verschiedenen Faktoren abhängt (Zeitpunkt der Antragstellung, Höhe des Arbeitslosengeldes, etc.).